

# RS Vwgh 1995/11/7 95/05/0227

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.11.1995

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

BauO Wr §79 Abs6;

BauO Wr §86;

## Rechtssatz

Die Frage, ob einer beantragten Bewilligung Gesichtspunkte des Stadtbildes entgegenstünden, ist Gegenstand des Beweises durch Sachverständige. Dem Sachverständigen obliegt es hiebei, aufgrund seines Fachwissens ein Urteil (Gutachten) abzugeben. Aufgrund des Sachverständigengutachtens hat sodann die Behörde zu entscheiden, ob die beantragte Bewilligung eine diesbezügliche Beeinträchtigung entfaltet, wobei die Behörde das abgegebene Gutachten auf seine Richtigkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu überprüfen hat (Hinweis E 13.2.1992, 91/06/0213).

## Schlagworte

freie Beweiswürdigung Anforderung an ein Gutachten Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Techniker

Bautechniker Ortsbild Landschaftsbild

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995050227.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

29.04.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)